

Kurztitel

Nationalrats-Wahlordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 471/1992

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Text**Sprenghwahlbehörden**

§ 9. (1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprenghwahlbehörde einzusetzen. In den Landeswahlkreisen außerhalb von Wien kann in einem der Wahlsprengel auch die Gemeindegwahlbehörde die Geschäfte der Sprenghwahlbehörde versehen.

(2) Die Sprenghwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprenghwahlleiter und drei Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprenghwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.